

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist auch in der Zahnarztpraxis Grundlage für die Berechnung von Leistungen. So hat der Zahnarzt nach § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) Zugriff auf einen beschränkten GOÄ-Bereich, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung in der GOZ enthalten ist.

Geb.-Nr.	Leistung	Bemerkungs- angabe	Punktzahl
7003	Zuschlag, bei bis zu drei Jahre alten Kindern; zu den Leistungsnummern 7450, 7451, 7460, 7461 und 7550 – 7566		14
7450	Visite im Krankenhaus		8
7451	Visite im Krankenhaus; <b>inkl. Zuschlag</b> für dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung durch einen Belegarzt		8 +18 = 26
7457	Zuschlag zur Visite bei Vorhalten eines vom Belegarzt zu vergütenden Bereitschaftsdienstes, je Tag		9
7460	Zweitvisite im Krankenhaus		6
7461	Zweitvisite im Krankenhaus; <b>inkl. Zuschlag</b> für dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung durch einen Belegarzt		6 +18 = 24
7550	Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung – ggf. einschließlich organisatorischer Vorbereitung der Krankenhausaufnahme -		56
7551	Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung – ggf. einschließlich organisatorischer Vorbereitung der Krankenhausaufnahme - <b>inkl. Zuschlag</b> für dringend angeforderte und unverzügliche erfolgte Ausführung		56 +18 = 74
7552	Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung – ggf. einschließlich organisatorischer Vorbereitung der Krankenhausaufnahme - <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen		56 +29 = 85
7553	Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung – ggf. einschließlich organisatorischer Vorbereitung der Krankenhausaufnahme - <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen		56 +50 = 106

7554	Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung – ggf. einschließlich organisatorischer Vorbereitung der Krankenhausaufnahme - <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen		56  +38 = 94
7555	Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung – ggf. einschließlich organisatorischer Vorbereitung der Krankenhausaufnahme - <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen, <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen		56  +38 +29 = 123
7556	Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung –ggf. einschließlich organisatorischer Vorbereitung der Krankenhausaufnahme - <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen, <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen		56  +38 +50 = 144
Die Verweilgebühr darf nur berechnet werden, wenn der Arzt nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalls mindestens eine halbe Stunde verweilen muss und während dieser Zeit keine ärztliche(n) Leistung(en) erbringt. Im Zusammenhang mit dem Beistand bei einer Geburt darf die Verweilgebühr nur für ein nach Ablauf von zwei Stunden notwendiges weiteres Verweilen berechnet werden.			
7560	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde		(je angef. 1/2 Std.) mal 20
7561	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für dringend angeforderte und unverzügliche erfolgte Ausführung		(je angef. 1/2 Std.) mal 20 +18
7562	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen	Zahl der angefangenen halben Stunden oder leer	(je angef. 1/2 Std.) mal 20 +29
7563	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 20 +50
7564	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 20 +38

7565	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen, <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen	Zahl der angefangenen halben Stunden oder leer	(je angef. 1/2 Std.) mal 20 <b>+38</b> <b>+29</b>
7566	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen, <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 20 <b>+38</b> <b>+50</b>
<p>Der Beistand ist neben anderen Leistungen nicht berechnungsfähig. Der Beistand gilt nicht für Ärzte, die zur Ausführung einer Narkose hinzugezogen werden. Der Beistand darf nicht berechnet werden, wenn die Assistenz durch nicht liquidationsberechtigte Ärzte erfolgt.</p>			
7610	Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen Arztes (Assistenz), je angefangene halbe Stunde	Zahl der angefangenen halben Stunden oder leer	(je angef. 1/2 Std.) mal
7611	Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen Arztes (Assistenz), je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für dringend angeforderte und unverzügliche erfolgte Ausführung		(je angef. 1/2 Std.) mal 15
7612	Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen Arztes (Assistenz), je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 15
7613	Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen Arztes (Assistenz), je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 15
7614	Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen Arztes (Assistenz), je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 15
7615	Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen Arztes (Assistenz), je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen, <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 15 <b>+38</b>
7616	Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen Arztes (Assistenz), je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen, <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 15 <b>+38</b>
7620	Zuziehung eines Assistenten bei operativen belegärztlichen Leistungen oder bei ambulanter Operation durch niedergelassene Ärzte, je angefangene halbe Stunde		(je angef. 1/2 Std.) mal 17

7621	Zuziehung eines Assistenten bei operativen belegärztlichen Leistungen oder bei ambulanter Operation durch niedergelassene Ärzte, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für dringend angeforderte und unverzügliche erfolgte Ausführung	Zahl der angefangenen halben Stunden oder leer	(je angef. 1/2 Std.) mal 17 <b>+18</b>
7622	Zuziehung eines Assistenten bei operativen belegärztlichen Leistungen oder bei ambulanter Operation durch niedergelassene Ärzte, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 17 <b>+29</b>
7623	Zuziehung eines Assistenten bei operativen belegärztlichen Leistungen oder bei ambulanter Operation durch niedergelassene Ärzte, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 17 <b>+50</b>
7624	Zuziehung eines Assistenten bei operativen belegärztlichen Leistungen oder bei ambulanter Operation durch niedergelassene Ärzte, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 17 <b>+38</b>
7625	Zuziehung eines Assistenten bei operativen belegärztlichen Leistungen oder bei ambulanter Operation durch niedergelassene Ärzte, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen, <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 17 <b>+38</b> <b>+29</b>
7626	Zuziehung eines Assistenten bei operativen belegärztlichen Leistungen oder bei ambulanter Operation durch niedergelassene Ärzte, je angefangene halbe Stunde; <b>inkl. Zuschlag</b> für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen, <b>inkl. Zuschlag</b> für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen		(je angef. 1/2 Std.) mal 17 <b>+38</b> <b>+50</b>
7700	Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung		5
7750	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- oder Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und ggf. zur Therapie) <b>Die Befundmitteilung oder der einfache Befundbericht ist mit der Gebühr für die zugrunde liegende Leistung abgegolten.</b>		15
8200*	Verband – ausgenommen Schnellverbände, Augen-, Ohrenklappen oder Dreiecktücher		5
8204*	Zirkulärer Verband des Kopfes oder des Rumpfes (auch als Wundverband): stabilisierender Verband des Halses, des Schulter- oder Hüftgelenks oder einer Extremität über mindestens zwei große Gelenke; Schanz'scher Halskrawattenverband; Kompressionsverband		11
8210*	Kleiner Schienenverband – auch als Notverband bei Frakturen -	9	

8250	Blutentnahme mittels Spritze, Kanüle oder Katheter aus der Vene	5
8251	Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Arterie	7
8252	Injektion, subkutan, submukös, intrakutan oder intramuskulär	5
8253	Injektion, intravenös	8
8254	Injektion, intraarteriell	9
8255	Injektion, intraartikulär oder perineural	11
8271	Infusion, intravenös, bis zu 30 Minuten Dauer	14
8272	Infusion, intravenös, von mehr als 30 Minuten Dauer	20
8300	Punktion eines Gelenks	14
8303	Punktion einer Drüse, eines Schleimbeutels, Ganglions, Seroms, Hygroms, Hämatoms oder Abszesses oder oberflächiger Körperteile	9

\*nicht in derselben Sitzung mit operativen Eingriffen oder Wundversorgungen